

**MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION
BADEN - WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart

E-Mail: poststelle@im.bwl.de

FAX: 0711/231-5000

An die
Präsidentin des Landtags von
Baden-Württemberg Frau
Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

07.05.2018

nachrichtlich Staatsministerium
Ministerium für Verkehr
Ministerium für Soziales und Integration
Ministerium der Justiz und für Europa

Kleine Anfrage des Abgeordneten Nico Weinmann FDP/DVP
- Folgen von Cannabis-Besitzdelikten ohne Bezug zum Straßenverkehr
- Drucksache 16/3865
Ihr Schreiben vom 16. April 2018

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration beantwortet im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehr, dem Ministerium für Soziales und Integration sowie dem Ministerium für Justiz und Europa die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Ist sie und dabei insbesondere das Sozial-, das Justiz- und das Innenministerium unabhängig von der aktuellen Rechtslage der Ansicht, dass es sachlich richtig und angebracht ist, dass Cannabis-Besitzdelikte ohne Bezug zum Straßenverkehr zu*

Medizinisch-Psychologischen Untersuchungen führen beziehungsweise führen können?

- 3.** *Würde sie es als sinnvoll erachten, wenn der Konsum von Alkohol außerhalb des Straßenverkehrs auch ohne Hinweise auf eine Alkoholsucht automatisch zu einer Medizinisch-Psychologischen Untersuchung und Konsequenzen für den Führerscheinbesitz führen würde?*

Zu 1. und 3.: Nein.

- 2.** *Sollte nach ihrer Überzeugung der reine Besitz von Cannabis ohne Bezug zum Straßenverkehr auch in Wiederholungsfällen nicht zu einer Medizinisch-Psychologischen Untersuchung führen?*

Zu 2.:

Grundsätzlich sollen auch wiederholte Besitzdelikte von Cannabis ohne Bezug zum Straßenverkehr nicht zu einer Medizinisch-Psychologischen Untersuchung führen.

- 4.** *Meldet die Polizei Cannabis-Besitzdelikte ohne Verkehrsbezug standardisiert an die Führerscheinstellen?*
- 5.** *Widerspricht aus ihrer Sicht ein etwaiges solches Vorgehen dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2002?*
- 6.** *Wie lauten die etwaigen untergesetzlichen landesweiten Vorgaben zum in Frage 4 dargestellten Sachverhalt?*

Zu 4., 5. und 6.:

Die Mitteilungspflicht der Polizei an die Fahrerlaubnisbehörden ist in § 2 Absatz 12 StVG geregelt. Danach hat die Polizei Informationen über Tatsachen, die auf nicht nur vorübergehende Mängel hinsichtlich der Eignung oder auf Mängel hinsichtlich der Befähigung einer Person zum Führen von Kraftfahrzeugen schließen lassen, den

Fahrerlaubnisbehörden zu übermitteln, soweit dies für die Überprüfung der Eignung oder Befähigung aus der Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich ist.

Die Polizei meldet Cannabis-Besitzdelikte ohne Verkehrsbezug an die zuständigen Fahrerlaubnisbehörden, wenn Tatsachen die Schlussfolgerung zulassen, dass

- eine regelmäßige Einnahme von Cannabis vorliegt,
- eine gelegentliche Einnahme von Cannabis **und** keine ausreichende Trennung zwischen dem Konsum und dem Fahren, ein zusätzlicher Gebrauch von Alkohol/anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen, eine Störung der Persönlichkeit oder ein Kontrollverlust vorliegt.

Dabei handelt es sich um Erkrankungen und Mängel, die die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen nach Anlage 4, Ziffer 9.2.1 bzw. 9.2.2 der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (FeV) längere Zeit beeinträchtigen oder aufheben können.

Dieses Vorgehen widerspricht nicht dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 20.06.2002 (1 BvR 2062/96), wonach der einmalige oder nur gelegentliche Cannabiskonsum ohne Bezug zum Straßenverkehr für sich allein genommen keine Entziehung der Fahrerlaubnis rechtfertigt.

7. *Sieht sie mit Blick auf die Gefährlichkeit im Straßenverkehr einen relevanten Unterschied im Konsum von Cannabis im Vergleich zum Konsum von Alkohol?*

Zu 7.:

Sowohl der Konsum von Cannabis als auch der Konsum von Alkohol können die Fahrtüchtigkeit im Straßenverkehr beeinträchtigen. Die Auswirkungen sind nicht zuletzt von der konsumierten Menge abhängig.

Die Beeinträchtigungen durch Alkohol bzw. Cannabis unterscheiden sich weiter aufgrund der unterschiedlichen Wirkungen der beiden Substanzen. Typische

Auswirkungen des Alkoholkonsums sind beispielsweise Enthemmung, erhöhte Reizbarkeit, Aggressivität, Verminderung des Kritikvermögens, erhöhte Risikobereitschaft, Minderung der Wachheit, der Konzentration und der Aufmerksamkeit. Weiterhin sind körperliche Einschränkungen wie Störungen beim Sehvermögen, des Gleichgewichtssinns, der Koordination und der Reaktion bekannt.

Nach Cannabiskonsum wurden beispielsweise Störungen des Zeitgefühls, der Bewegungskoordination und des Gleichgewichts beobachtet; Konzentration, Aufmerksamkeit und Reaktionsfähigkeit, besonders in komplexen Situationen, können vermindert sein. Störungen des Sehvermögens können u. a. das Erkennen von bewegten Objekten, das räumliche Sehen und das Farbunterscheidungsvermögen betreffen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thomas Strobl
Minister für Inneres, Digitalisierung und Migration